



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/175 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bayern besuchen weiterführende (allgemeine und berufsbildende) Schulen in Hessen, Baden-Württemberg und Thüringen, welche Ausgleichszahlungen zwischen den Kommunen bzw. Bundesländern gibt es dafür jeweils und – da die Fahrtkosten für diese bayerischen Schülerinnen und Schüler nicht ersetzt werden – welche Kosten würden entstehen, wenn diese Schülerinnen und Schüler wenigstens die Kosten zur nächstgelegenen bayerischen Schule gleicher Art erhalten würden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die eine Schule außerhalb Bayerns besuchen, werden im Rahmen der amtlichen Schulstatistik in Bayern statistisch nicht erfasst. Die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ (ASD) erhobenen Schülerdaten beinhalten lediglich Angaben zu Schülerinnen und Schülern, die eine bayerische Schule besuchen. Erhebung und Auswertung von Daten zu Schülerinnen und Schülern, die eine Schule eines anderen Bundeslandes besuchen, obliegen grundsätzlich dem jeweiligen Bundesland.

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird ersatzweise auf Ländermeldungen im Rahmen der Hauptumfrage der Kultusminister Konferenz (KMK) zum Schuljahr 2016/2017 zurückgegriffen. Der nachfolgenden Tabelle ist (auf Basis dieser KMK-Statistik) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern zu entnehmen, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende Schule (differenziert nach allgemeinen bzw. beruflichen Schulen) in Hessen, Baden-Württemberg bzw. Thüringen besuchen. Angaben zu den Schuljahren 2017/2018 bzw. 2018/2019 liegen derzeit noch nicht vor.

Tabelle. Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende allgemeine bzw. eine berufliche Schule in Baden-Württemberg, Hessen oder Thüringen besuchen¹

Land der Beschulung	Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine weiterführende allgemeine Schule im angegebenen Bundesland besuchen	Schüler mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Schuljahr 2016/2017 eine berufliche Schule im angegebenen Bundesland besuchen
Baden-Württemberg	5 574	9 006
Hessen	1 511	2 310
Thüringen	333	632

¹ Quelle: KMK-Übersicht „Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Bundesländer“

Die Möglichkeit, eine Schule in einem angrenzenden Bundesland zu besuchen, wird vornehmlich von solchen Schülerinnen und Schülern genutzt, für die eine entsprechende außerbayerische Schule dem Wohnort wesentlich näher liegt als die entsprechende Schule der besuchten Schulart in Bayern. Im Bereich der beruflichen Schulen wird der Besuch einer Schule eines anderen Bundeslandes beispielsweise dann gewählt, wenn für einen speziellen Beruf in Bayern kein Angebot besteht.

Eine finanzielle Beteiligung des Freistaates an den Beschulungskosten bayerischer Schüler in anderen Bundesländern erfolgt weder aufgrund von Verwaltungsabkommen noch auf schulfinanzierungsrechtlicher Grundlage und wäre wirtschaftlich nicht angemessen. In Bayern bestehen adäquate Beschulungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern.

Die Schülerbeförderung bayerischer Schülerinnen und Schüler zu weiterführenden Schulen in anderen Bundesländern wird – entgegen der Annahme in der Anfrage zum Plenum – nach der geltenden Rechtslage nach bestimmten Voraussetzungen übernommen.

Die Rechtsgrundlagen der Schülerbeförderung sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Danach haben Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter weiterführender Schulen einen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule.

Als nächstgelegen gilt im Bereich der weiterführenden Schulen die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Leistungspflicht nach bayerischem Schulwegkostenrecht nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die besuchte Schule in einem anderen Bundesland liegt. Auch eine in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gelegene Schule kann deshalb nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nach bayerischem Recht die nächstgelegene Schule im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes sein. Eine Übernahme der Schülerbeförderung beim Besuch einer außerhalb Bayerns gelegenen Schule kommt dann in Frage, wenn die Schule einer bayerischen Schule im Wesentlichen entspricht und der Besuch der Schule auch in Bayern gefördert werden könnte. Ergibt die Prüfung, dass es in Bayern eine mit der außerbayerischen besuchten Schule vergleichbare Schule nicht gibt, so besteht schon

vom Grundsatz her keine Beförderungspflicht mit der Folge, dass auch keine Schülerbeförderungskosten zu bezahlen sind. Denn in diesem Fall könnte eine bayerische Schülerin bzw. ein bayerischer Schüler innerhalb Bayerns eine entsprechende Schule nicht besuchen. Dies bedeutet, dass im Falle außerhalb Bayerns geschaffener neuer Schultypen bzw. Schularten oder neuer Ausbildungsrichtungen, die es in Bayern nicht gibt, keine Kostenfreiheit des Schulwegs besteht. Dies entspricht dem Gleichheitssatz, der auch vorgibt, alle Schülerinnen und Schüler Bayerns in Bezug auf die Kriterien der Schülerbeförderung gleich zu behandeln.

Neben dem Anspruch auf Beförderungsleistungen gibt es im Bereich der weiterführenden Schulen die Ermessensregelungen der § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV. Nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV soll bzw. kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule im Wege einer Ermessensentscheidung z. B. ganz oder teilweise übernommen werden. Dies gilt auch für entsprechende Schulen in einem benachbarten Bundesland. Für die Kosten der Übernahme der Beförderung im Ermessensweg werden im selben Maße staatliche Zuweisungen gewährt wie beim Beförderungsanspruch.